Finanzdepartement
Steuerverwaltung **Quellensteuer**
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz

kantonschwyz

Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer

Für das Steuerjahr .....

Antragsteller/in

PID Nr. (wenn bekannt) .....
SV-Nummer 756. .....
Name .....
Vorname .....
Strasse / Nr. .....
PLZ / Ort / Land .....
Geburtsdatum .....
E-Mail .....

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

PID Nr. (wenn bekannt) .....
SV-Nummer 756. .....
Name .....
Vorname .....
Strasse / Nr. .....
PLZ / Ort / Land .....
Geburtsdatum .....
E-Mail .....

Vertreteradresse in der Schweiz (zwingend, wenn Wohnadresse im Ausland)

Firma oder Name / Vorname .....
Strasse / Nr. ..... PLZ / Ort .....

Zahlungsverbindung Post / Bank

Kontoinhaber ..... Konto-Nr. .....
Name Bank/Ort ..... IBAN .....

Begründung

☐ Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns (§ 6 Abs. 1 Bst a KQStV)
☐ Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens (§ 6 Abs. 1 Bst a KQStV)

➔ **Kopien sämtlicher Lohnausweise sowie der monatlichen Lohnabrechnungen sind beizulegen**

☐ Falsche Tarifanwendung (§ 6 Abs. 1 Bst b KQStV)

➔ **Kopien sämtlicher Unterlagen beilegen, die den beantragten Tarif bestätigen:**

- Nachweis für Zivilstandsänderungen (z.B. Ansässigkeits- oder Meldebescheinigungen)
- Geburtsurkunden minderjähriger Kinder;
- Nachweis der Erstausbildung volljähriger Kinder (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen)

Bemerkungen

.....
.....
.....

Richtigkeit

Ich/wir bestätige/n, dass die Angaben vollständig und richtig sind:

.....

Ort und Datum | Unterschrift Antragsteller/in | Unterschrift Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partnerin

Wichtige Hinweise

- Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer werden sämtliche in der Schweiz quellensteuerpflichtige Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Abrechnungsmonats zusammengezählt und stellen das steuerbare sowie das satzbestimmende Einkommen dar. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem zu Beginn jeden Monats anwendbaren Quellensteuertarif festgesetzt. Zu viel bezahlte Quellensteuern werden an die quellensteuerpflichtige Person zurückerstattet, zu wenig bezahlte Quellensteuern bei dieser nachgefordert.
- Der Antrag muss **bis spätestens 31. März des Folgejahres** durch die quellensteuerpflichtige Person beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Auf nachträglich eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.
- Für nachstehende Konstellationen ist keine Neuberechnung der Quellensteuer möglich (nicht abschliessende Aufzählung). Stattdessen kann die quellensteuerpflichtige Person – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen.
  - Geltendmachung von zusätzlichen, im Quellensteuertarif nicht oder pauschal berücksichtigten Abzügen (z.B. erhöhte Berufskosten, Vorsorgebeiträge, etc.);
  - Korrektur des satzbestimmenden Einkommens bei Zweiverdiener-Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide Ehegatten in der Schweiz zum Tarifcode C quellenbesteuert werden (Satzbestimmung im Tarifcode C = Medianlohn).
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer ist nicht möglich bei Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, die obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden.